



Brüssel, den 30. März 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
26. Februar 2019

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN FÜR CHEMIKALIEN (REACH-VERORDNUNG)

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020³ endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Hinweise für die Interessenträger:

Zur Bewältigung der in dieser Bekanntmachung dargelegten Folgen wird in einem Drittland einschließlich des Vereinigten Königreichs ansässigen Herstellern/Produzenten von Stoffen als solchen oder von Stoffen in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in der EU in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, insbesondere Folgendes empfohlen:

- Stellen Sie sicher, dass die Registrierung bei einem Hersteller oder Importeur in der EU erfolgt oder
- benennen Sie einen Alleinvertreter in der EU als Registranten für den betreffenden Stoff.

In der EU ansässige nachgeschaltete Anwender sollten prüfen, ob der verwendete Stoff von einem in der EU ansässigen Registranten registriert wurde. Ist dies nicht der Fall, sollte der nachgeschaltete Anwender:

- Die Lieferkette entsprechend anpassen (d. h. einen alternativen Lieferanten bestimmen);
- sich mit dem Registranten aus dem Vereinigten Königreich in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass dieser beabsichtigt, einen Alleinvertreter zu benennen oder
- in seiner Eigenschaft als vom Registranten aus dem Vereinigten Königreich benannter Einführer oder Alleinvertreter den Stoff am Ende des Übergangszeitraums registrieren lassen.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur⁶ nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁷. Dies hat insbesondere folgende Auswirkungen:

1. REGISTRIERUNG

1.1. Registrierungen, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Registranten (Hersteller/Produzent, Importeur oder Alleinvertreter) gehalten werden

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen grundsätzlich Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in der EU in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in Verkehr

⁶ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁷ Zur Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf Nordirland siehe Teil C dieser Bekanntmachung.

gebracht werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Der Registrant muss in der EU ansässig sein (Artikel 3 Nummern 4, 9 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Ist ein Hersteller/Produzent in einem Drittland ansässig, so kann dieser Hersteller/Produzent eine Person benennen, die als sein „Alleinvertreter“ fungiert (Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Der Alleinvertreter muss die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen, insbesondere hinsichtlich der Bereithaltung von Informationen über die Mengen und die Lieferung der registrierten Stoffe.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ist eine Registrierung, deren Inhaber ein im Vereinigten Königreich ansässiger Registrant (Hersteller/Produzent, Importeur oder Alleinvertreter) ist, in der EU nicht mehr gültig.

Daher sollten im Vereinigten Königreich ansässige Hersteller/Formulierer/Produzenten

- die Registrierung an einen Hersteller oder Importeur in der EU übertragen oder
- einen Alleinvertreter in der EU als Registranten für den betreffenden Stoff benennen.

Die ECHA hat ausführliche Leitlinien zur Übertragung einer Registrierung vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs veröffentlicht⁸.

Hersteller/Formulierer/Produzenten, die in einem Drittland ansässig sind und mit einem Alleinvertreter mit Sitz im Vereinigten Königreich zusammenarbeiten, sollten die Registrierung einem in der EU ansässigen Alleinvertreter übertragen.

Importeure, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse in die EU liefern, sollten dafür sorgen, dass der Hersteller/Formulierer/Produzent in dem Drittland, aus dem sie einführen, einen Alleinvertreter in der EU als Registranten für den betreffenden Stoff benennt.

1.2. Auswirkungen auf nachgeschaltete Anwender in der EU

Nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 darf ein Stoff als solcher oder in einem Gemisch in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn er gemäß der genannten Verordnung registriert wurde.

Dies bedeutet, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums ein Stoff, der nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registriert ist, nicht mehr in

8

https://echa.europa.eu/documents/10162/13552/how_to_transfer_uk_reach_registrations_en.pdf/1fb443ce-79de-6596-aae5-3f1033f1a5fb

Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführt werden kann.

Daher sollten nachgeschaltete Anwender in der EU prüfen, ob der verwendete Stoff von einem in der EU ansässigen Registranten registriert wurde und ob seine Verwendungen unter die Registrierung fallen. Ist dies nicht der Fall, sollte der nachgeschaltete Anwender:

- die Lieferkette entsprechend anpassen (d. h. einen alternativen Lieferanten ermitteln) und, falls die nachgeschaltete(n) Verwendung(en) nicht unterstützt wird (werden), diese zusammen mit einem Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders melden;
- sich mit dem Registranten aus dem Vereinigten Königreich in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass dieser beabsichtigt, einen Alleinvertreter zu benennen oder
- in seiner Eigenschaft als vom Registranten aus dem Vereinigten Königreich benannter Einführer oder Alleinvertreter den Stoff registrieren lassen.

Die ECHA hat eine Liste aller Stoffe veröffentlicht, die ausschließlich von im Vereinigten Königreich ansässigen Rechtsträgern registriert wurden.⁹

1.3. Gemeinsame Einreichungen/federführender Registrant

In den Artikeln 11 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die gemeinsame Einreichung einer Registrierung mit einem federführenden Registranten geregelt.

Registrierungen durch eine im Vereinigten Königreich ansässige Person werden, wie in Abschnitt 1.1 dieser Mitteilung ausgeführt, nach Ablauf des Übergangszeitraums ungültig. Handelt es sich bei dieser Person um den federführenden Registranten, sind die oben genannten Schritte (Abschnitt 1.1.) zu unternehmen. Beabsichtigt der federführende Registrant nicht, diese Schritte zu unternehmen, sollte eine der anderen an der gemeinsamen Einreichung beteiligten Personen die Rolle des federführenden Registranten übernehmen.

2. ZULASSUNG

2.1. Im Vereinigten Königreich ansässige Zulassungsinhaber und Antragsteller

Nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist für die Verwendung und das Inverkehrbringen der in Anhang XIV der genannten Verordnung aufgeführten Stoffe eine Zulassung durch die Kommission erforderlich.

⁹ <https://echa.europa.eu/advice-to-companies>

Nach Artikel 62 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 3 Nummern 9, 11 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 müssen der Antragsteller und der Zulassungsinhaber in der EU ansässig sein.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums sind daher Zulassungsanträge und Zulassungen, deren Inhaber im Vereinigten Königreich ansässig sind, in der EU nicht mehr gültig.

Erfasst der Zulassungsantrag oder die Zulassungsentscheidung die Verwendung des betreffenden Stoffes durch Akteure, die in der Lieferkette des Antragstellers/Zulassungsinhabers gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 nachgeschaltet sind, wirkt sich das Ende der Gültigkeit des Antrags/der Zulassung auch auf die in der EU ansässigen Akteure aus, da diese nicht mehr durch diesen Antrag/diese Zulassung gedeckt sein werden.

Bislang sind drei Zulassungsentscheidungen erlassen worden, auf die dies zutrifft.

Was diese und auch anhängige Zulassungsanträge betrifft, auf die dieses Szenario zutrifft, sollte der im Vereinigten Königreich ansässige Zulassungsinhaber/Antragsteller Folgendes gewährleisten, damit die Zulassung/der Antrag auch für die nachgeschalteten Anwender gilt:

- die Einfuhrfähigkeit/der Einfuhrantrag wird vor Ablauf des Übergangszeitraums auf eine in der EU ansässige Rechtsperson übertragen. Eine solche Übertragung bedarf eines Rechtsträgerwechsels (z. B. infolge einer Fusion, einer Spaltung oder eines Verkaufs von Vermögenswerten), und die Person, auf die der Antrag übertragen wird, muss Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender der vom Zulassungsantrag erfassten Stoffe sein.
- Handelt es sich bei dem Zulassungsinhaber/Antragsteller um einen Hersteller, ernannt er mit Wirkung zum Ende des Übergangszeitraums einen in der EU ansässigen Alleinvertreter.

Der Antragsteller muss die ECHA vor Ablauf des Übergangszeitraums über die Änderung in Bezug auf den Rechtsträger informieren.

2.2. Auswirkungen auf nachgeschaltete Anwender in der EU

Nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 kann die Zulassung auch die nachgeschaltete Verwendung eines Stoffes umfassen.

Nachgeschaltete Anwender in der EU, die einer Zulassungspflicht unterliegen, sollten daher prüfen, ob die Person, deren Zulassungsantrag die betreffende Verwendung umfasst, im Vereinigten Königreich niedergelassen ist.

Ist dies der Fall, sollte sich der nachgeschaltete Anwender mit dem Antragsteller in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass dieser die in Abschnitt 2.1. dieser Mitteilung genannten Schritte unternimmt. Handelt es sich bei dem Zulassungsantrag, der die Verwendung durch den

nachgeschalteten Anwender umfasst, um einen gemeinsamen Antrag mit anderen Rechtsträgern aus der EU, so kann der nachgeschaltete Anwender den Stoff auch wahlweise durch einen in der EU ansässigen Mitantragsteller geliefert bekommen.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.¹⁰

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.¹¹ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.¹²

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland¹³. Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.¹⁴

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das

¹⁰ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

¹¹ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

¹² Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

¹³ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

¹⁴ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Vereinigtes Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.¹⁵

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.¹⁶

Daher sind – sofern EU-Recht betroffen ist, das durch das Protokoll zu Irland/Nordirland auf das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar ist – Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

a) Registrierungen:

- Grundsätzlich müssen Stoffe als solche und Stoffe in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in Nordirland in Mengen von mindestens 1 Tonne pro Jahr hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert werden. Dies gilt auch, wenn der Stoff von Großbritannien nach Nordirland verbracht und in Nordirland in Verkehr gebracht wird.
- Ein Stoff, der in Nordirland hergestellt und in die EU verbracht wird, ist kein eingeführter Stoff für die Zwecke der Registrierungsanforderungen. Ein in Nordirland ansässiger Registrant aus dem Vereinigten Königreich braucht die Registrierung nicht auf einen Hersteller oder Importeur in der EU zu übertragen und braucht keine Person zu benennen, die als sein „Alleinvertreter“ in der EU handelt
- Ist die Ernennung eines Alleinvertreters möglich, so gilt nur ein in Nordirland ansässiger Vertreter als Alleinvertreter in der EU (siehe Abschnitt A.1 oben).

b) Zulassungen:

- Das Inverkehrbringen und die Verwendung der in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführten Stoffe (im Folgenden „in Anhang XIV aufgeführte Stoffe“) in Nordirland unterliegen den Zulassungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Dies gilt auch, wenn der Stoff von Großbritannien nach Nordirland verbracht und in Nordirland in Verkehr gebracht wird.
- In Anhang XIV aufgeführte Stoffe, die in Nordirland hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, bedürfen einer Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

¹⁵ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁶ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang II Abschnitt 23 des genannten Protokolls.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- sich an der Entscheidungsfindung und Beschlussfassung der Union beteiligt¹⁷;
- Einspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit sie Vorschriften, Normen, Bewertungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten erteilt oder durchgeführt wurden;¹⁸
- als federführende Behörde für Bewertungen, Prüfungen und Zulassungen fungiert.¹⁹

Auf der speziellen „Brexit-Website“ der ECHA (<https://echa.europa.eu/uk-withdrawal-from-the-eu>) sowie auf den Websites der Kommission zu Chemikalien (<https://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/> und http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_en.htm) sind zusätzliche Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Umwelt
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

¹⁷ Ist ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich, so findet dieser in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

¹⁸ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

¹⁹ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.